

<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie überlässt diese zu angemessenen Preisen.</p> <p>(3) Die Stiftung verfolgt damit den öffentlichen Zweck der Wohnraumschaffung und –überlassung zu angemessenen Preisen.</p> <p>(4) Die Stiftung kann auch anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Grundstockvermögen</p>	<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie überlässt diese zu angemessenen Preisen.</p> <p>(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Grundstockvermögen</p>	<p>Streichung der Gemeinnützigkeitspassagen aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen; dafür allerdings Hinweis auf Erfüllung eines öffentlichen Zwecks zur Klarstellung der kommunalen Bindung und der daseinsvorsorgenden Wirkung.</p> <p>Streichung der Passage „ebenfalls steuerbegünstigt“.</p>
---	--	--

<p>(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Der Bestand des Grundstockvermögens ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und - aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt). <p>(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert erhalten und die satzungsgemäßen Zwecke dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind</p>	<p>(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Der Bestand des Grundstockvermögens ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und - aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt). <p>(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind</p>	<p>Anpassung an Wegfall der Steuerbegünstigung.</p>
--	---	---

<p>- der Stiftungsvorstand, - der Stiftungsrat.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats kann dieser eine angemessene Pauschale beschließen, die sich an der Ausfallpauschale für selbständige Stadtratsmitglieder orientieren muss. Für den Stiftungsvorstand legt der Stiftungsrat eine Vergütung fest, die dem zu erbringenden Aufwand angemessen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Stiftungsvorstand</p> <p>Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand. Der Stiftungsvorstand wird durch den Stadtrat bestellt. Er kann vom Stadtrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stadtrats im Amt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p>- der Stiftungsvorstand, - der Stiftungsrat.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats kann dieser eine angemessene Pauschale beschließen, die sich an der Ausfallpauschale für selbständige Stadtratsmitglieder orientieren muss. Für den Stiftungsvorstand legt der Stiftungsrat eine Vergütung fest, die dem zu erbringenden Aufwand angemessen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Stiftungsvorstand</p> <p>Der Stiftungsvorstand bildet die Geschäftsführung der Stiftung und besteht aus dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand. Diese tragen die Bezeichnung Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer. Der Stiftungsvorstand wird durch den Stadtrat bestellt. Er kann vom Stadtrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stadtrats im Amt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung (=Stiftungsvorstand) vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind einzelvertretungsberechtigt. Im</p>	<p>Überarbeitung der Doppelbenennung Vorstand/Geschäftsführer: Organ nach Satzung ist Stiftungsvorstand.</p>
--	--	--

<p>(2) Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des Wirtschaftsplans, - Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in sinngemäßer Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde, - Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, - Ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege, - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken unter einer Wertgrenze von 250.000 €, - Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, unter einer Wertgrenze von 50.000 €, 	<p>Innenverhältnis vertritt der Geschäftsführer die Stiftung allein.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des Wirtschaftsplans, - Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in sinngemäßer Anwendung der für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde, - Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, - Ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege. - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken unter einer Wertgrenze von 100.000 €, - Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, unter einer Wertgrenze von 	<p>Anpassung für Aufstellung JA an Vorgaben für große Kapitalgesellschaften (Lagebericht), Frist aber nach BayStG 6 Monate</p> <p>Anpassung Wertgrenzen, Orientierung: WBG-Wertgrenzen</p>
---	--	--

<p>- Festlegung von Mieten und Abschluss von Mietverträgen unter der Beachtung der vom Stiftungsrat kontrollierten sozialen Verantwortung der Stiftung.</p> <p>(4) Der Vorstand hat die Rechnungslegung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Nach Absatz 3 gelten zwei davon als geborene Mitglieder, drei weitere werden vom Stadtrat der Stadt Fürth bestellt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds mit bestimmter Amtszeit wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.</p> <p>(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder 	<p>50.000 €,</p> <p>- Festlegung von Mieten und Abschluss von Mietverträgen unter der Beachtung der vom Stiftungsrat kontrollierten sozialen Verantwortung der Stiftung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Nach Absatz 3 gelten zwei davon als geborene Mitglieder, drei weitere werden vom Stadtrat der Stadt Fürth bestellt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds mit bestimmter Amtszeit wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.</p> <p>(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder 	
--	---	--

seiner gesetzlichen Stellvertretung (Vorsitz des Stiftungsrats),

- der Referatsleitung der Stadt Fürth für das Bauwesen oder der in der Geschäftsverteilung der Stadt Fürth bestimmten Stellvertretung,
- drei Stadtratsmitgliedern, die durch den Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Stadtrats-Amtsperiode bestellt werden. Für den Verhinderungsfall legt der Stadtrat jeweils eine Stellvertretung fest.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:

- Geschäftsanweisung für den Vorstand,
- Wirtschaftsplan und Finanzplanung,
- Verwendung von Betriebsrücklagen,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 250.000 €,
- Grundsätze für die Zuteilung der Stiftungswohnungen und Überwachung der sozialen Verantwortung des Vorstands bei der Festsetzung der Mieten,
- Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, ab einer Wertgrenze von 50.000 €,
- Einleitung und Durchführung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Streitwert 20.000 € übersteigt,

seiner gesetzlichen Stellvertretung (Vorsitz des Stiftungsrats),

- der Referatsleitung der Stadt Fürth für das Bauwesen oder der in der Geschäftsverteilung der Stadt Fürth bestimmten Stellvertretung,
- drei Stadtratsmitgliedern, die durch den Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Stadtrats-Amtsperiode bestellt werden. Für den Verhinderungsfall legt der Stadtrat jeweils eine Stellvertretung fest.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:

- Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- Wirtschaftsplan und Finanzplanung,
- Verwendung von Betriebsrücklagen,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 100.000 €,
- Grundsätze für die Zuteilung der Stiftungswohnungen und Überwachung der sozialen Verantwortung der Geschäftsführung bei der Festsetzung der Mieten,
- Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, ab einer Wertgrenze von 50.000 €,
- Einleitung und Durchführung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Streitwert

<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung oder Verlustdeckung, Zuweisung an und Entnahme aus Rücklagen, - Entlastung des Vorstands, - Bestimmung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stiftung zuständigen Stelle (Abschlussprüfer), - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung), - Vorschlag an den Stadtrat zur Bestellung und Abberufung des Vorstands. <p>(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse und den Bestand an Wertpapieren sowie aller sonstigen Vermögensgegenstände überprüfen.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung zu informieren und hat sich anschließend über den Bericht des Rechnungsprüfers zu erklären.</p> <p>(5) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Mittel der Stiftung sowie die Aufstellung von Richtlinien über den Abschluss von Mietverträgen und Kaufverträgen. Bei Abschluss von</p>	<p>20.000 € übersteigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Jahresabschlusses, Ertragsverwendung oder Verlustdeckung, Zuweisung an und Entnahme aus Rücklagen, - Entlastung der Geschäftsführung, - Bestimmung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stiftung zuständigen Stelle (Abschlussprüfer), - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung), - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. <p>(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse und den Bestand an Wertpapieren sowie aller sonstigen Vermögensgegenstände überprüfen.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung zu informieren und hat sich anschließend über den Bericht des Rechnungsprüfers zu erklären.</p> <p>(5) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Mittel der Stiftung sowie die Aufstellung von Richtlinien über den Abschluss von Mietverträgen und Kaufverträgen. Bei Abschluss von</p>	<p>Korrektur: Bestellung Geschäftsführung/Stiftungsvorstand erfolgt durch Stadtrat (vgl. § 7), Stiftungsrat hat erstes Vorschlagsrecht (und schließt einen Anstellungsvertrag ab).</p>
--	--	--

<p>Mietverträgen, Festsetzung der Mieten und der Veräußerung von Wohnungseigentum und Eigenheimen hat sich der Stiftungsrat wie auch der Vorstand nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der sozialen Situation der beteiligten Personen zu richten.</p>	<p>Mietverträgen, Festsetzung der Mieten und der Veräußerung von Wohnungseigentum und Eigenheimen hat sich der Stiftungsrat wie auch die Geschäftsführung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der sozialen Situation der beteiligten Personen zu richten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats</p>	
<p>(1) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bereitstellung der Tagesordnung ein. Näheres, insbesondere Ladungsfrist und die Ladung über das elektronische Stadtratsinformationssystem, regelt der Stiftungsrat über eine Geschäftsordnung für den Stiftungsrat oder als Anlage zur Stiftungssatzung (Anpassungen der Anlage zu § 11 Abs. 1 aufgrund technischer Änderungen oder ähnlicher Erfordernisse können durch einfachen Beschluss des Stiftungsrates vorgenommen werden und stellen keine Satzungsänderung dar).</p>	<p>(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen. Die Geschäftsführung kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist sie dazu verpflichtet.</p>	<p>Implementierung des Stiftungsrats in Ratsinformationssystem („Session“), Verweis auf Anlage/Geschäftsordnung.</p>
<p>(2) Auf Verlangen der für die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung zuständigen Stelle ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Stiftung der Stiftungsrat zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangen. Der Vorstand kann an Sitzungen teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.</p>	<p>(2) Auf Verlangen der für die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung zuständigen Stelle ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Stiftung der Stiftungsrat zu einer Sitzung einzuberufen.</p>	
<p>(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind</p>	<p>(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend</p>	

<p>und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen unbeschadet des § 12 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche schriftlich beim Vorstand niederzulegen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich</p>	<p>sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen unbeschadet des § 12 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche schriftlich bei der Geschäftsführung niederzulegen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich</p>	<p>Anpassung an Wegfall Gemeinnützigkeit.</p>
---	--	---

<p>nach den gesetzlichen Vorschriften und bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth. Beschlüsse nach diesem Absatz bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats.</p> <p>(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den vom Stifter vorgegebenen Zwecken zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Dieser sind Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane jeweils unverzüglich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 29.01.2013, genehmigt mit Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 03.04.2013 (Az 12-1222.3/4 S), außer Kraft.</p>	<p>nach den gesetzlichen Vorschriften und bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth. Beschlüsse nach diesem Absatz bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats.</p> <p>(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den vom Stifter vorgegebenen Zwecken zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Dieser sind Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane jeweils unverzüglich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 23.10.2002, genehmigt mit Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 03.01.2003 (Az 230-1222.3/4 S), außer Kraft.</p>	<p>Streichung der Passage zum Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.</p>
--	--	--

<p><u>Fürth, den</u></p> <p>_____ (Unterschrift Vorstand)</p> <p>Anlage 1 zu § 4 der Satzung der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth</p> <p>Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 18.12.2012 aus folgenden Werten:</p> <p>Einheitswert der Stiftungshäuser 4.825.460,30 € Wertpapiere 1.244.339,76 € Forderungen an Mieter und sonstige Forderungen 88.552,69 €</p>	<p><u>Fürth, den</u></p> <p>_____ (Unterschrift Vorstand)</p> <p>Anlage 1 zu § 4 der Satzung der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth</p> <p>Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 18.12.2012 aus folgenden Werten:</p> <p>Einheitswert der Stiftungshäuser 4.825.460,30 € Guthaben und Wertpapiere 1.244.339,76 € Forderungen an Mieter und sonstige Forderungen 88.552,69 €</p>	<p>Grundstockvermögen soll zunächst auf 2012er Wert belassen werden, eine Neubewertung nach Möglichkeit später erfolgen. (Anmerkung für künftige Neubewertung: Die Erbpacht- Immobilien werden kein GrStV. Volatile Werte wie Giro- Guthaben sollten kein GrStV sein.)</p>
---	--	--

**Anlage 2 zu § 11 Abs. 1 der Satzung der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth
Ladung des Stiftungsrats**

(a) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem ein. Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. Soweit sachdienliche Unterlagen erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stiftungsratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(b) Die über das Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stiftungsratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. Sie erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Ratsinformationssystem und eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden

Anlage zur Implementierung in „Session“. Eine Geschäftsordnung würde der Anlage vorgehen. Bei Anpassung oder Änderung der Anlage bzw. Ersatz durch GeschO ist keine Satzungsänderung erforderlich.

<p>Sitzungsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden kann. Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.</p> <p>(c) Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Ladung in elektronischer Form gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen.</p>		
--	--	--